



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF **IM NAMEN DES VOLKES** **URTEIL**

7 K 2703/09.A

1. 2.	in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren Prozessbevollmächtigter	Rechtsanwalt Michalke, Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster, Gz.: 00082/09,	wick, Kläger,
---------------------	--	--	-----------------------------

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5299196-122,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Bosnien und Herzegowina)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Helmbrecht
als Einzelrichter
der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 17. Februar 2010

für **R e c h t** erkennt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. April 2009 verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers zu 1. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Bosnien und Herzegowina besteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin zu 2. trägt ihre außergerichtlichen Kosten und die der Beklagten insoweit. Der Kläger zu 1. trägt seine außergerichtlichen Kosten und die der Beklagten je zu ein Halb. Die Beklagte trägt die Kosten im Übrigen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Hinterlegung oder Sicherheitsleistung in beizutreibender Höhe abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Die am . 1983 und : 1985 in der Gemeinde Prijedor geborenen Kläger sind Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina. Der Geburtsort und letzte Aufenthaltsort liegt in dem heutigen Teilgebiet Republika Srpska. Die Kläger sind Muslime und bosniakische Volkszugehörige.

Beide Kläger sind als minderjährige Kinder mit ihren jeweiligen Eltern (Klägerin zu 2. nur mit der Mutter) Anfang der 1990er Jahre zu Beginn des Bosnienkrieges nach Deutschland geflüchtet. Dem Kläger zu 1. und seinen Eltern wurde von der zuständigen Ausländerbehörde zeitweise eine Aufenthaltsbefugnis erteilt. Der Vater stellte als ehemaliger Lagerinsasse einen Weiterwanderungsantrag in die USA, kehrte mit dem Kläger zu 1. aber am 20. Juli 1999 in das Heimatland zurück.

Der Aufenthalt der Klägerin zu 2. und ihrer Mutter wurde von der zuständigen Ausländerbehörde nur geduldet. Die Mutter hatte der Ausländerbehörde der Stadt Osnabrück gegenüber mit Schreiben vom 21. Mai 1997 hinsichtlich einer beabsichtigten Aufenthaltsbeendigung geltend gemacht, die Familie habe mit dem Ehemann und Vater in , Kreis Prijedor, gelebt. Sie seien von Tschetniks ins Konzentrationslager „Ti “ verschleppt worden. Der Vater sei dann ins Lager „K “ gekommen und seither ver-

schwunden. Sie sei mit der Tochter – der Klägerin zu 2. – am 12. Juli 1992 mit weiteren ca. 560 Nachbarn nach Kroatien geflüchtet. Ihr Haus in der Heimat sei jetzt von Serben bewohnt, Familie und Verwandte seien geflüchtet.

Im Jahr 1998 kehrte die Klägerin zu 2. mit ihrer Mutter nach Bosnien und Herzegowina zurück.

Die Kläger reisten Ende Januar 2008 (erneut) in das Bundesgebiet ein und beantragten am 1. Februar 2008 die Anerkennung als Asylberechtigte. Bei der getrennten Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 6. Februar 2008 machte der Kläger zu 1. Folgende Angaben:

Er sei seit dem 1. Januar 2005 mit seiner Ehefrau verheiratet. Sie hätten in seinem Elternhaus in [] /Kreis Prijedor zusammengelebt, bis zum 28. Januar 2008. Dann seien sie gemeinsam ausgereist um in Deutschland Asyl zu beantragen. Kinder hätten sie keine, er habe wegen der von ihm für seine psychische Erkrankung einzunehmenden Medikamente auch keine zeugen dürfen. Er habe die Mittelschule besucht und eine Ausbildung zum Elektrotechniker gemacht, in diesem Beruf aber nicht gearbeitet. Sie hätten sich mit kleiner Landwirtschaft über Wasser gehalten. Er habe seinen Wehrdienst mit einer Dauer von vier Monaten und 26 Tagen seit dem 14. April 2003 abgeleistet. Während dieser Zeit sei seine Erkrankung ausgebrochen. Er habe dort den Militärarzt aufgesucht, aber man habe ihm keinen Glauben geschenkt. Ihm seien Tabletten verschrieben worden, die er auch genommen habe, aber seinen Wehrdienst habe er ableisten müssen. Dabei habe er solche Angst vor Uniformen. Hierüber habe er auch Unterlagen, die er in der Anhörung vorlegte. Er habe ständig Angst und sei deswegen nicht mehr lebensfähig. Diese Angst führe er darauf zurück, dass er damals im Lager die Ermordung seines Onkels miterlebt habe. An diesem Lager müsse er auch jetzt noch ständig vorbei. Diese Angst werde auch geschürt durch die Bedrohungen von Serben gegenüber ihm als Muslim, die nach der Unabhängigkeit des Kosovo zugenommen habe. Er könne diese Angst auch nicht richtig therapieren, weil dies für ihn nicht bezahlbar sei. Tabletten erhalte er über Hilfsorganisationen, für richtige Ärzte reiche es aber nicht. In die Heimat könne er nicht zurück, er könne dort nicht leben, weil ihn dort alles an das erinnere, was er als Kind im Lager erlebt habe. Politische Gründe gebe es nicht, Konflikte mit staatlichen Stellen habe er nicht, er wolle nur in Ruhe leben und seine Angst in den Griff bekommen.

Die Klägerin zu 2. trug vor:

Sie habe Maschinenbautechnik gelernt, aber in ihrem Beruf nicht gearbeitet. Sie habe den Lebensunterhalt durch Gelegenheitsjobs sichergestellt, zuletzt sei sie als Verkäuferin tätig gewesen. Ein wichtiges Standbein sei aber auch die kleine Landwirtschaft gewesen. Als Muslime sei es sehr schwer unter Serben zu leben. Ständig seien sie angepöbelt, beschimpft und nicht respektiert worden. Man bedrohe sie mit dem Tode für den Fall, dass die Republika Srpska selbständig werde, worauf die Serben nach der Unabhängigkeit des Kosovo wieder stärkere Hoffnungen setzten. Sie könne auch die ganze Last nicht mehr alleine tragen, weil ihr Mann gesundheitlich so angeschlagen sei. Infolge seiner psychischen Erkrankung könne er im Grunde genommen gar nichts mehr machen. Sie müsse einkaufen, alles erledigen, den Lebensunterhalt sicherstellen. Sie könne ihn mit nichts

mehr belasten und müsse alles von ihm fernhalten. Das gehe alles über ihre Kräfte. Dann habe es auch noch diesen Vorfall am 28. Januar 2008 gegeben, als sie auf dem Heimweg von der Arbeit beschimpft und bedroht worden sei. Ihrem Mann habe sie nur erzählt, ihr sei die Arbeitsstelle gekündigt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anhörungsniederschrift Bl. 67 Beiakte Heft 1 Bezug genommen. Sie habe solche Angst vor den Serben bekommen, dass sie nur noch weg wollte. An jenem Abend hätten sie ihre Sachen gepackt und seien mit Hilfe eines LKW-Fahrers ausgereist.

Zur weiteren Begründung seines Begehrens reichte der Kläger zu 1. noch einen ärztlichen Bericht der Gemeinschaftspraxis [REDACTED] (Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie) und [REDACTED] (Facharzt für Psychiatrie, Psychotherapie) aus Recklinghausen vom 20. März 2008 zur Akte. Danach sei bei ihm eine Angststörung mit Panikattacken und eine V.a. (Verdacht auf) PTBS zu diagnostizieren. Anhaltspunkte für eine Simulation oder Überbewertungstendenz bestünden nicht. Empfohlen werde eine tagesklinische oder stationäre Psychotherapie in einer Spezialklinik für Traumatisierte. In einem weiteren Attest vom 14. Mai 2008 berichtet [REDACTED], der Kläger werde regelmäßig vorstellig und weiter medikamentiert (Trevilor, Paroxetin, Oxazepam und Sulpirid). Ein Einweisungstermin für eine Tagesklinik sei bereits festgelegt, eine medikamentöse Therapie reiche nicht aus. Zur Verhinderung der Verschlimmerung oder zur Verbesserung der Symptomatik sei eine intensive psychotherapeutische Maßnahme notwendig.

Am 2. Juni 2008 begann der Kläger zu 1. die tagesklinische Behandlung im [REDACTED], die bis zum 10. Juli 2008 andauerte. Im Abschlussbericht der Klinik heißt es, als Diagnose habe sich die PTBS (F 43.1) bewahrheitet, während die Angstsymptomatik einer mittelgradig depressiven Episode mit Ängsten (F 32.11) zugeordnet werde. Bei der Entlassung habe der Patient ein stabileres Zustandsbild aufgewiesen. Eine Fortsetzung der ambulant-psychiatrischen Behandlung, eine ambulante Psychotherapie und mittelfristig eine stationäre Behandlung der Posttraumatischen Belastungsstörung würden empfohlen. In einem weiteren Schreiben der Klinik an das Bundesamt wird der Bericht in Kurzform wiederholt. Die prioritär empfohlene stationäre Behandlung für Traumapatienten sei beim Patienten derzeit sehr angstbesetzt. Er ziehe eine Weiterbehandlung durch [REDACTED] und möglicherweise eine ambulante Psychotherapie vor.

Das fachärztliche Attest des [REDACTED] vom 22. August 2008 stellt fest, dass die Diagnose PTBS (F 43.1) in der Tagesklinik verifiziert wurde und die Behandlung eine positive Beeinflussung der Symptomatik gebracht habe. Ein ängstlich-unsicheres Grundgefühl bestehe aber weiter mit episodisch auftretenden Angst- und Unruhezuständen, sowie Nachhallinnerungen und Schlafstörungen. Der Gedanke nach Bosnien zurückkehren zu müssen, versetze ihn in Panik. Für den Fall der Abschiebung seien auf Grund des instabilen Zustands suizidale Handlungen nicht auszuschließen.

Nach der Bescheinigung der Dipl.- Psych. [REDACTED] vom 28. Oktober 2008 befinde sich der Kläger zu 1. bei ihr in psychotherapeutischer Behandlung, derer er weiterhin bedürfe. Er leide unter einer PTBS (F 43.1). Der vom Patienten angestrebte Zugang zum Arbeitsmarkt sei ein wichtiger Bestandteil psychotherapeutischer Behandlung.

Mit weiterem undatierten Attest des [REDACTED] (Bl. 100 Beiakte Heft 1) wird die Möglichkeit

einer Stabilisierung des Gesundheitszustands über eine Arbeitsleistung gesehen.

Unter dem 3. März 2009 berichtet die [REDACTED], der Kläger habe seit dem 19. August 2008 15 Stunden psychotherapeutische Behandlung durchgeführt. Er sei regelmäßig und zuverlässig zu den Sitzungen erschienen und habe sich als behandlungsmotiviert erwiesen. Er habe in Bosnien nach dem Einzug zum Militärdienst Angst- und Panikattacken entwickelt. Trotz medikamentöser Behandlung habe er das Haus mehrere Jahre nicht verlassen können. Er sei von der zwanghaften Vorstellung gequält worden, sich selbst oder nahe Verwandte töten zu müssen. Seine Schilderungen seien detailreich, widerspruchsfrei und würden in den unterschiedlichsten Zusammenhängen vorgebracht. Ein Zweifel an der Glaubwürdigkeit bestehe nicht. Trotz der positiven Behandlungen seien die Ängste geblieben, die bei größeren Menschenansammlungen aufträten, phasenweise starke Depressionen mit Gedrücktheit und Antriebsarmut und wiederkehrenden Erinnerungen und Auseinandersetzung mit dem Erlebten hervorriefen. Seine Stimmung schwanke zwischen Hoffnung und starken Depressionen. Vor allem die Vorstellung in sein Heimatland zurückkehren zu müssen, rufe starke Ängste hervor. Er könne sich nicht vorstellen einen ähnlichen Leidensdruck nochmal auszuhalten. Eine Abschiebung würde den Gesundheitszustand des Patienten erheblich verschlechtern. Von einer Retraumatisierung im Heimatland müsse ausgegangen werden. Die traumatischen Erlebnisse hätten im kindlichen Alter stattgefunden und hätten zu einer erheblichen Vulnerabilität geführt. Die Ordnungskräfte, die ihm Schutz gewähren könnten, seien in serbischer Hand und für ihn deswegen nicht vertrauenswürdig.

Mit Schreiben vom 26. März 2009 übermittelte die zuständige Ausländerbehörde dem Bundesamt ein Bewerbungsschreiben des Klägers zu 1. bei einem Bauunternehmen. Danach habe er nach seiner Ausbildung in Bosnien vielfältige Berufserfahrungen sammeln können.

Mit Bescheid vom 2. April 2009 (Gz: 5299196-122) lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und forderte die Kläger unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte anderenfalls die Abschiebung nach Bosnien und Herzegowina oder einen anderen aufnahmebereiten Staat an.

Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, dass schon wegen der Rückkehrmöglichkeit in einen Landesteil mit muslimischer Mehrheitsbevölkerung keine Gruppenverfolgung der Kläger als Muslime in Betracht zu ziehen sei. Ferner sei das vorgetragene individuelle Verfolgungsschicksal nicht glaubhaft. Auch aus der allgemeinen Lage in Bosnien und Herzegowina lasse sich keine Gefährdung der Kläger im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG ableiten. Von der Erkrankung des Klägers zu 1. an PTBS sei der Einzelentscheider nicht überzeugt, weil sein Vorbringen bei der Anhörung im Vergleich zu den vorgelegten Attesten zu „substanlos“ gewesen sei. Die Atteste wiederum entsprächen nicht den Anforderungen, die an ärztliche Gutachten zu stellen seien. Auch der ohne gesundheitliche Auffälligkeiten verlaufene Voraufenthalt in den Jahren von 1993 bis 1999 stehe dem entgegen. Schließlich widerspreche das Vorbringen im Hinblick auf die Berufsausbildung und die Bemühungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt dem Vorbringen bezüglich der Arbeitsunfähigkeit im Heimatland nach der Militärzeit.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 2. April 2009, beim Bundesamt eingegangen am 6. April 2009, wiesen die Kläger auf die Glaubhaftigkeit der Angaben der Kläger zu 1. ausdrücklich hin und baten um Einholung eines Sachverständigengutachtens für den Fall, dass insoweit Zweifel bestünden.

Die Kläger haben am 18. April 2009 Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgen. Sie machen geltend, dass das Bundesamt widersprüchlich argumentiere, wenn es die Ablehnung auf der einen Seite darauf stütze, das individuelle Vorbringen des Klägers zu 1. sei zu substanzlos im Vergleich zu den Attesten. Zum anderen seien die Atteste aber nicht aussagekräftig genug. Im Übrigen müsse auf die Gefahren in der Republika Srpska abgestellt werden, als dem Teilgebiet aus dem die muslimischen Kläger stammten. In anderen Teilgebieten könnten sie keine Aufnahmen finden. Im Übrigen habe der Kläger genügend aussagekräftige ärztliche Stellungnahmen vorgelegt, die eine eigenständige Aufklärungspflicht des Beklagten, sollten denn Restzweifel verbleiben, auslösen müssten. Der Anhörer hätte vor diesem Hintergrund vertieft nachfragen müssen, anstatt auf die angebliche Unvollständigkeit der Angaben des erweislich schwer psychisch kranken Klägers verweisen zu können.

Der Kläger zu 1. sei weiterhin in Behandlung, auf die er in seinem Heimatland nicht verwiesen werden könne, da er sich – unterstellt er fände einen entsprechend kompetenten Arzt – als Muslim offenbaren müsste um von einem Serben behandelt zu werden. Dies sei ihm unzumutbar.

Nach einer Bescheinigung der [REDACTED] vom 1. Februar 2010 sei der Kläger zu 1. weiter in der indizierten – psychotherapeutischen - Behandlung bei ihr.

Aus dem noch vorgelegten Attest des [REDACTED] vom 5. Februar 2010 ergibt sich eine fortwährende psychiatrische Behandlung durch ihn. Die Kläger hätten soziale Bindungen über die katholische Kirchengemeinde Oer-Erkenschwick, in der sie sich auch engagierten. Der Kläger zu 1. sei in seiner Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit aufgrund der bekannten Ereignisse erheblich beeinträchtigt. Die Rückführung des Klägers in sein Heimatland sei aus fachärztlicher Sicht nicht verantwortbar, da er die ihn stabilisierenden psychosozialen Faktoren verlöre und dadurch in seiner psychischen Existenz gefährdet werde. Aus fachärztlicher Sicht bestehe die hohe Wahrscheinlichkeit, dass er erneut psychisch schwer erkranken werde. Suizidhandlungen seien nicht auszuschließen.

In der mündlichen Verhandlung sind die Kläger zu ihren Fluchtgründen – getrennt – angehört worden, wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. April 2009 zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen sowie weiter festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich zur Begründung auf die Gründe der angefochtenen Verfügung. Darüber hinaus habe der Kläger zu 1. selbst vorgetragen, in seinem Heimatland medizinisch behandelt worden zu sein. Den Attesten ließe sich eine Gefahr der Gesundheitsverschlechterung im Heimatland nicht entnehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und der zuständigen Ausländerbehörde Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage hat nur im tenorierten Umfang Erfolg.

Der Kläger zu 1. hat gegen die Beklagte im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) einen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Bosnien und Herzegowina. Insoweit ist der entgegenstehende Bescheid des Bundesamtes vom 2. April 2009 hinsichtlich Ziffer 3 und Ziffer 4 (Androhung der Abschiebung nach Bosnien und Herzegowina) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1, 5 VwGO und ist aufzuheben. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

Die Kläger haben wegen der Einreise auf dem Landweg durch sichere Drittstaaten im Sinne des § 26 a Abs. 1 und 2 AsylVfG – ohne dass ein Ausnahmefall nach Abs. 1 Satz 3 vorliegt –,

etwa durch Erteilung eines Visums: Schreiben der deutschen Botschaft Sarajewo vom 6. Februar 2008, Gz RK-Visa-S 516 SE Mujkanovic [Bl. 80 Beiakte Heft 1],

keinen Anspruch gegen die Beklagte auf **Anerkennung als Asylberechtigte** nach Art. 16a Grundgesetz.

Den Klägern steht auch kein Anspruch auf **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft** nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG gegen die Beklagte zu.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung droht. Gemäß Satz 4 der Vorschrift kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder c)

nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Gemäß Satz 5 sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der (Qualifikations-) Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtling oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend heranzuziehen.

Nach diesen Maßstäben droht den Klägern in Bosnien und Herzegowina keine Verfolgung. Dies gilt zunächst im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Bosniaken bzw. im Hinblick auf ihre Religionszugehörigkeit als Muslime. Eine Gruppenverfolgung in Bosnien und Herzegowina lässt sich weder ihrem Vorbringen noch den der Kammer zugänglichen Erkenntnisquellen weder bezogen auf den Zeitpunkt der Ausreise Anfang 2008 noch bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts feststellen. Hier ergibt sich auch nichts anderes, wenn der Blick auf das Herkunftsgebiet der Kläger, die Republika Srpska, beschränkt wird.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung, an denen auch unter Geltung der Richtlinie 2004/83/EG festzuhalten ist, sind in der höchstichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich geklärt,

(vgl. BVerwG, Urteil vom 21. April 2009 - BVerwG 10 C 11.08 - Buchholz 402.242 § 60 Abs. 1 AufenthG Nr. 39 m.w.N.,

und liegen hier nicht vor. Danach setzt die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung grundsätzlich eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus. Der Feststellung dicht und eng gestreuter Verfolgungsschläge bedarf es allerdings nicht, wenn hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm bestehen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder alsbald bevorsteht,

(vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - BVerwG 9 C 158.94 - BVerwGE 96, 200 <204>, zuletzt Beschluss vom 2. Februar 2010 - 10 B 18/09 -, juris.

Weder lässt sich gegenüber Muslimen in Bosnien und Herzegowina allgemein,

so noch VG Aachen, Urteil vom 4. März 1994, - 1 K 533/93.A -, juris;

oder nur in der Republika Srpska eine erforderliche Verfolgungsdichte noch ein entsprechendes Verfolgungsprogramm feststellen.

Dabei verkennt das Gericht nicht die angespannte Situation im Verhältnis der Bevölkerungsgruppen zueinander, die durch den Friedensvertrag von Dayton im Novem-

ber/Dezember 1995 in einen gemeinsamen Staat „gepresst“ wurden. Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes,

zur asyl- und abschieberelevanten Lage in Bosnien und Herzegowina vom 21. September 2009,

heißt es hierzu (S. 8):

„Das weiterhin vorhandene und wieder stärker werdende Misstrauen zwischen denn einzelnen Bevölkerungsgruppen spiegelt sich, je nach örtlicher ethnischer Konstellation, auch im Verhältnis der Staatsgewalt zu den Bürgern wider. Dies kann im Verwaltungsalltag. Insbesondere auf Ebene der Gemeinden, zu gezielten Benachteiligungen in den Bereichen Beschäftigung, Erziehung, Eigentum sowie Grundversorgung führen. Betroffen sind in erster Linie Angehörige der konstitutiven Volksgruppen, die am Ort jeweils nicht die Minderheit stellen, insbesondere zurückkehrende Flüchtlinge, aber auch Angehörige von Minderheiten (Bosniaken, Serben und Kroaten sind als konstitutive Völker per Definitionem keine Minderheitenvölker).“

Im Hinblick auf die Religionsfreiheit wird ausgeführt (S. 14):

„Die Religionszugehörigkeit hängt in BiH in der Regel sehr eng mit der Zuordnung zu einer bestimmten ethnischen Gruppe zusammen, da sich die größten ethnischen Bevölkerungsgruppen vor allem über die Religionszugehörigkeit definieren. Diskriminierungen aufgrund der Religionszugehörigkeit sind nach wie vor häufig.“

Im Hinblick auf allgemeine Lage heißt es in der Zusammenfassung (S. 5):

„Es gibt wiederholt ethnisch und religiös motivierte Vorfälle und Übergriffe (u.a. Schikanierung, Einschüchterung, Körperverletzungen) insbesondere gegen Angehörige von Volksgruppen, die vor Ort jeweils nicht der Bevölkerungsmehrheit angehören.“

Aber auch unter Zugrundelegung des klägerischen Vorbringens im Hinblick auf eine individuelle Verfolgung kann die Gefahr einer Verfolgung aus asylrelevanten Gründen bei einer Rückkehr in das Heimatland weder mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit noch mit einem herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab bei unterstellter Vorverfolgung festgestellt werden. Denn selbst wenn der von der Klägerin zu 2. für den 28. Januar 2008 geschilderten Vorfall als gegen sie als Muslimin gerichtet,

wobei zu betonen ist, dass das Gericht an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Klägerin weder hierzu noch insgesamt keinerlei Zweifel hegt, und die Befürchtungen der Klägerin zu 2. bei einer Rückkehr in die Republika Srpska die Berechtigung nicht absprechen will,

bewertet und in Anwendung der geänderten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Vorverfolgung und der inländischen Fluchtalternative,

BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009, - 10 C 52/07 -, BVerwGE 133, 55ff;

eine Vorverfolgung für die Republika Srpska bejahen wollte, so kann eine Wiederholungsgefahr drohender Verfolgung für Bosnien und Herzegowina insgesamt für die Klägerin als Muslima nicht festgestellt werden. Denn es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Klägerin als Staatsbürgerin von Bosnien und Herzegowina im Föderationsgebiet

bei einer Rückkehr keine Aufnahme finden könnte oder als Muslima Übergriffe serbischer Volkszugehöriger zu befürchten hätte. Das Föderationsgebiet ist als mehrheitlich von Bosniern und Kroaten bewohnter Teil hinsichtlich gegen Bosnierinnen gerichtete Übergriffe als sicher anzusehen.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur asyl- und abschieberelevanten Lage in Bosnien und Herzegowina vom 21. September 2009.

Dass die Klägerin das Föderationsgebiet nicht erreichen oder dort keine Aufnahme und menschenwürdige Existenz finden könne ist weder (substantiiert) vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Der Kläger zu 1. hat schon individuelle Fluchtgründe, aus denen sich eine Gefahr des § 60 Abs. 1 AufenthG ergeben könnte, nicht dargetan.

Allerdings steht dem Kläger zu 1. ein Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung von **Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG** zu.

Im Falle einer Rückkehr des Klägers zu 1. in sein Heimatland besteht für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Die Anwendung der genannten Vorschrift setzt die Feststellung einer konkreten Gefahr für die dort genannten Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit voraus. Dabei muss eine beachtliche Wahrscheinlichkeit bestehen, dass dem Ausländer bei einer Rückkehr die in der Vorschrift genannte Gefahr droht.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 23. März 1994, 18 B 2547/93, VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 2. September 1993, A 14 S 482/93, EZAR 043 Nr. 2 (dieses und die folgenden Zitate jeweils zu der Vorgängervorschrift § 53 Abs. 6 AuslG).

Im Rahmen der Gefahrenprognose ist dabei - in Anlehnung an die zum Asylrecht entwickelten Grundsätze - eine „qualifizierte“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände anzustellen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 5. November 1991, 9 C 118.90, NVwZ 1992, 582.

Deshalb wird der Grad der Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts umso geringer sein, je höher das zu schützende Rechtsgut und die Schwere seiner Beeinträchtigung sind, denn es liegt auf der Hand, dass es aus der - insoweit maßgebenden - Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied macht, ob er lediglich gewisse Beeinträchtigungen seiner Lebensqualität oder aber existenzielle Gefährdungen zu erwarten hat.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 5. November 1991, a.a.O., 584.

Maßgebend ist somit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 5. November 1991, a.a.O.

Zu den zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch die Gefahr gehören, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat wesentlich verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 1998, 9 C 13.97, NVwZ 1998, 973.

Die Prüfung, ob dem Ausländer bei einer Rückkehr in die Heimat Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG drohen, hat grundsätzlich den gesamten Zielstaat der Abschiebung in den Blick zu nehmen. Nur vor einer landesweiten Gefahrenlage bietet § 60 AufenthG Schutz.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Mai 1997, 9 C 38.96, BVerwGE 104, 265 m.w.N.

Abzustellen ist für die Beurteilung des konkreten Falles nicht darauf, ob eine Krankheit allgemein in dem Heimatstaat behandelbar ist, maßgeblich ist vielmehr, ob eine abstrakt mögliche Behandlung auch für den jeweiligen Ausländer – etwa in räumlicher, zeitlicher und finanzieller Hinsicht – tatsächlich erreichbar ist.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. Juli 2004, 1 B 247/03 (1 PKH 80/03), Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 79.

Nach diesen Grundsätzen ist hier ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Bosnien und Herzegowina festzustellen. Es besteht für den Kläger im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr. Der Kläger ist nach Aktenlage sowie dem damit übereinstimmenden Eindruck aus der mündlichen Verhandlung psychisch schwerst erkrankt. Alle dem Gericht vorliegenden Atteste und fachärztlichen Stellungnahmen, wie sie im Tatbestand im Einzelnen wiedergegeben werden, haben übereinstimmend und nachvollziehbar die Erkrankung des Klägers an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (ICD 10 F 43.1) diagnostiziert. Dabei fällt besonders die anfangs noch distanzierte, und in Asylverfahren nicht häufig anzutreffende, vorsichtige und zurückhaltende Diagnose auf. Insbesondere [REDACTED], der den Kläger zu 1. bereits kurze Zeit nach der Einreise und kontinuierlich bis heute psychiatrisch betreut, hat auf die Verifikation seiner zunächst noch unter Vorbehalt gestellte Diagnose („Verdacht auf..“) durch fachkundige Kollegen Wert gelegt. Daraus ergibt sich ein besonderes Gewicht für die Richtigkeit und Verlässlichkeit entsprechender fachlicher Äußerungen. Neben der Kontinuität der Behandlung bei [REDACTED] ist die stringente Verfolgung einer weitergehenden psychotherapeutischen Behandlung, zunächst durch den angekündigten und auch durchgeführten und wohl dokumentierten Aufenthalt in der Tagesklinik, und später durch die kontinuierliche ambulante Behandlung durch die [REDACTED] beeindruckend. Dadurch vermittelt sich nicht nur die Ernsthaftigkeit der Diagnose, sondern auch die Notwendigkeit der Behandlung, die der Kläger zu 1. selbst für sich begreift und nicht nur von den Fachärzten durchgehend gesehen wird. Die in der an-

gefochtenen Verfügung geäußerten Zweifel an der Überzeugungskraft der ärztlichen Stellungnahmen kann das Gericht vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehen. Im Übrigen wäre es dann Aufgabe des Bundesamtes gewesen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG: „Das Bundesamt klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise.“) für erforderlich gehaltene Sachverständigengutachten einzuholen.

Diese plausible immer wieder wiederholte und nicht nur im Kern übereinstimmende Diagnose der PTBS findet im Vorbringen des Klägers zu seinem Verfolgungsschicksal auch seine Entsprechung. Der Kläger hat völlig ohne agravatorische Tendenzen geschildert, dass er als minderjähriges Kind bereits in serbische Konzentrationslager verschleppt wurde und dort Augenzeuge von entsetzlichen Verbrechen wurde. Auch der Ausbruch der Krankheit erst sehr viele Jahre später während der Ableistung des Wehrdienstes ergibt ein stimmiges Bild, das entgegen der Ansicht des Bundesamtes sich nicht als von Brüchen und Merkwürdigkeiten durchzogen darstellt. Vielmehr ist auch die bezogen auf sein Vorbringen feststellbare Zurückhaltung, gepaart mit den zarten Hinweisen auf die Lagererfahrung der Familie, wie sie sich aus der Ausländerakte des Klägers zu 1. aus der Zeit des Aufenthaltes in Deutschland während der Zeit nach der ersten Flucht aus Bosnien während des Krieges ergeben, ein weiteres Indiz für die Richtigkeit der vorliegenden fachärztlichen Äußerungen, die die Einholung eines Sachverständigengutachtens überflüssig machen, das im Übrigen auch von der Beklagten nicht beantragt wurde. Soweit das Bundesamt das ihm vorgelegte Bewerbungsschreiben des Klägers zu 1. als starkes Indiz für die Unglaublichkeit seines Vorbringens wertet, ist dies nur auf den ersten oberflächlichen Blick vertretbar. Zwar versieht sich der Kläger in diesem Schreiben, mit dem er sich auf eine bei der Agentur für Arbeit ausgeschriebene Stelle bei einem Bauunternehmen bewirbt mit angeblicher Berufserfahrung, die nicht mit der langjährigen depressiven Arbeitsunfähigkeit des Klägers zu vereinbaren ist, wie sie die Kläger in der Anhörung dargelegt haben. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung allerdings plausibel geschildert, wie die ihn behandelnden Ärzte im Laufe der Behandlung einen Einstieg in das Berufsleben als Baustein einer weiteren psychotherapeutischen Behandlung gesehen und ihn dahingehend beraten haben. Dies ist in den Attesten im Übrigen auch so dokumentiert. Die ihn unterstützende katholische Gemeinde habe ihm über entsprechende Berater bei der Bewerbung unterstützt. Dass ein solches Bewerbungsschreiben nicht als Vorbringen im Asylverfahren den gleichen Maßstäben an Freiheit von Widersprüchen unterliegen kann, wie vor deutschen Behörden in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten gemachte Angaben, versteht sich von selbst.

Die für den Kläger zu 1. diagnostizierte Erkrankung ist nach den überzeugenden fachärztlichen Stellungnahmen weiter behandlungsbedürftig. Die Behandlung wurde und wird psychiatrisch mit Medikation als auch psychotherapeutisch in regelmäßigen Sitzungen bearbeitet. Eine weitere spezielle traumatologische Behandlung wird mittelfristig für notwendig erachtet. Für ihn wird für den Fall einer Rückkehr in sein Heimatland die Gefahr einer Retraumatisierung für wahrscheinlich erachtet. Auch die Gefahr einer Suizidalität wird nicht ausgeschlossen, was vom Gericht nach dem Eindruck des Klägers in der mündlichen Verhandlung als höchst plausibel angesehen wird.

Die hiernach erforderliche Behandlung kann der Kläger in Bosnien und Herzegowina nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnissen nicht erreichen. Bereits der Lagebericht des Auswärtigen Amtes statuiert in ungewohnter Offenheit und Deutlichkeit (Seite 5):

„Die medizinische Versorgung ist insbesondere in ländlichen Gebieten lückenhaft. Die Unterbringung psychisch oder physisch Behinderter oder Traumatisierter in öffentlichen Anstalten gestaltet sich schwierig bis unmöglich, insbesondere bei fehlender Krankenversicherung.“

Und weiter (Seite 26):

„Zur Behandlung psychisch Kranker und traumatisierter Personen fehlt es weitgehend an ausreichend qualifizierten Ärzten und an klinischen Psychologen und Sozialarbeitern. Therapien beschränken sich überwiegend auf Medikamentengaben. Nur einige NROs bieten psychosoziale Behandlung in Form von Gesprächs- und Selbsthilfegruppen und Beschäftigungsinitiativen an. Die Ausbildung von Fachärzten für Psychotherapie geht nur langsam voran. Psychiatrische Behandlung findet derzeit immer noch weitgehend in den herkömmlichen Krankenanstalten statt. Eine sinnvolle Therapie Traumatisierter ist in BiH weiterhin nur unzureichend möglich.“

Selbst wenn eine für den Kläger zu 1. unstreitig erforderliche Behandlung, wie er sie schon in der Zeit vor der letzten Ausreise nicht erhalten konnte, derzeit verfügbar wäre, dürfte sie ihm höchstwahrscheinlich unerreichbar bleiben, weil er bzw. die Krankenversicherung sie nicht finanzieren könnte.

Vgl. hierzu auch Schweizerische Flüchtlingshilfe: Bosnien und Herzegowina: Behandlung von PTBS, Gutachten und SFH Länderanalyse vom 11. Juni 2009; Lagebericht des Auswärtigen Amtes Seite 25ff.

Darüber hinaus ergibt sich auch aus der Retraumatisierungsgefahr,

Atteste der Dipl. Psych. vom 3. März 2009 und 1. Februar 2010,

die Gefahr der Verschlechterung des Gesundheitszustands des Klägers bei einer Rückkehr in sein Heimatland, so dass selbst bei einer unterstellten Erreichbarkeit der erforderlichen Behandlungsmöglichkeiten eine Abschiebung unzumutbar wäre.

Vgl. hierzu OVG Nds., Urteil vom 12. September 2007 – 8 LB 210/05 –; Beschluss vom 26. Juni 2007 – 11 B 398/05 –, NVwZ-RR 2008, 280f.

Hinsichtlich der Klägerin zu 2. sind erhebliche Gefahren für Leib und Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorgetragen und nicht landesweit feststellbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG, wobei das Gericht bei der Quotelung der Kosten hinsichtlich des Klägers zu 1. die Gegenstandswertregelung des § 30 Satz 1 RVG zu Grunde gelegt hat und mithin sein Obsiegen hälftig wertet. Der Gegenstandswert folgt aus § 30 RVG.